



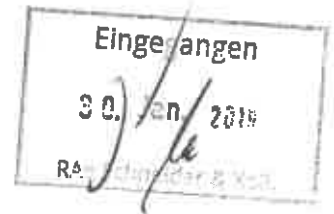
Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 108 C 5777/18

Verkündet am: 28.01.2019

I  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



## IM NAMEN DES VOLKES

## ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.:  
415/2017-DM-DM

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2019 am 28.01.2019

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 246,75 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.10.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 251,75 EUR festgesetzt.

**Tatbestand**

Der Tatbestand entfällt gemäß § 313a ZPO.

**Entscheidungsgründe**

**I.**

Die zulässige Klage ist in tenorierem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf weiteren Schadenersatz in Höhe von 246,57 € gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG, 1 PflVG aufgrund des Verkehrsunfalls vom 21.09.2017 in Leipzig. Die alleinige Haftung der Beklagten ist unstrittig.

Ein Geschädigter kann die zur Reparatur des Fahrzeugs erforderlichen Kosten ersetzt verlangen, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Die beantragten Verbringungskosten in Höhe von 120,00 Euro und UPE-Aufschläge in Höhe von 121,75 Euro sind vorliegend nach § 249 BGB bei der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig, da sie in der Region der Klägerin ortsüblich sind. Eine Ersatzfähigkeit solcher Aufwendungen ist gegeben, wenn diese üblicherweise entstehen, weil die Werkstätten über keine eigene Lackiererei verfügt (Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.01.2010, 1 U 140/09, Beck-RS 2010, 15808). Davon ist das Gericht aufgrund des Gutachtens in Anlage K 1 überzeugt. Hinsichtlich der Höhe der Verbringungskosten + UPE-Aufschläge schließt sich das Gericht dem vorliegenden Gutachten an (Anlage K1).

Die Unfallpauschale wird in Höhe von 25,00 Euro zugesprochen, § 287 ZPO, folglich waren weitere 5,- € zuzusprechen.

## II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 (geringes Teilunterliegen), 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO, 286 ff. BGB. Die Festsetzung des Streitwertes folgt § 3 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und nicht der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Sinne von § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO dient.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor

dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Leipzig, 29.01.2019



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle